



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Dezember 1955.

Nr. 5778.

Im allgemeinen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Günsberg ist von der nach Niederwil führenden Strasse in nordöstlicher Richtung eine Verbindungsstrasse zu der in das Hintere Riedholz führenden Kantonsstrasse vorgesehen. Diese Verbindungsstrasse belastet die Grundstücke GB Günsberg No. 407, 408, 409 und 222 teilweise mit einem Bauverbot. Die Einwohnergemeinde Günsberg beschloss die Streichung dieses Weges im Bebauungsplan. Dieser Beschluss wurde in der Zeit vom 19. Juni bis zum 19. Juli 1955 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden nicht erhoben, so dass der Gemeinderat die Abänderung des Bebauungsplanes gemäss § 15 des kantonalen Baugegesetzes guthiess. Die Einwohnergemeinde Günsberg ersucht den Regierungsrat um Genehmigung dieser Abänderung des Bebauungsplanes.

Das Bau-Departement, das mit der Vorbehandlung der Bebauungsplanabänderung betraut war, wusste, dass Herr Zuber, Gemeindevogt von Günsberg die Schaffung einer neuen Verbindungsstrasse von der Strasse nach Niederwil zu derjenigen nach Hinter Riedholz über sein eigenes Land plante. Diese neue Verbindungsstrasse hätte steil abfallend senkrecht in die Kantonsstrasse nach dem Hintern Riedholz münden sollen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit konnte das Bau-Departement einer solchen Einmündung in die Kantonsstrasse nicht zustimmen. Das Bau-Departement schlug daher eine andere Führung der geplanten Strasse vor; die Einwohnergemeinde Günsberg erklärte sich aber damit nicht einverstanden. Daraufhin hat sich der Gemeindevogt von Günsberg bereit erklärt, vorläufig auf die Schaffung einer neuen Verbindungsstrasse über sein Terrain zu verzichten und sich später mit dem Bau-Departement ins Einvernehmen zu setzen, sofern er von der Strasse nach Niederwil zu derjenigen ins Hintere Riedholz doch eine Verbindung schaffen sollte. Der Gemeindevogt, Herr Kantonsrat Viktor Zuber, ist bei diesen Zusicherungen zu behaften.

Die Abänderung des Bebauungsplanes wurde formell richtig durchgeführt. Materiell ist gegen die Abänderung nichts einzuwenden. Diese ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes von Günsberg (Streichung der Verbindungsstrasse zwischen der Strasse nach Niederwil und derjenigen ins Hintere Riedholz) wird genehmigt.
2. Herr Viktor Zuber, Gemeindeschreiber, wird bei der Zusicherung behaftet, von der Strasse nach Niederwil zu derjenigen nach Hinter Riedholz vorläufig keine Verbindungsstrasse zu schaffen und sich später vor der Errichtung einer solchen mit dem kantonalen Bau-Departement ins Einvernehmen zu setzen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 24.--.

=====

(Staatskanzlei Nr. 1533 N.N.).

Der Staatsschreiber

H. Lehmann

Bau-Departement (5).

Kant. Tiefbauamt (4), mit sämtlichen Akten.

Kant. Hochbauamt.

Kreisbauamt I, Solothurn.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kant. Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Günsberg (2).

Baukommission der Einwohnergemeinde Günsberg.

Herrn Kantonsrat Viktor Zuber, Gemeindeschreiber, Günsberg.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).